



# **Statuten des Vereins** *hellomind*

## **Vereinsgründung**

Erstausgabe Gründungsdokument : 16. Juli 2009

## **Änderungen der Statuten**

1. Änderung der Statuten - 01. Oktober 2017
2. Änderung der Statuten - 23. Januar 2021



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. NAME UND SITZ</b> .....	<b>3</b>
Art. 1.....	3
<i>Name und Sitz des Vereins:</i> .....	3
<b>B. ART UND ZWECK</b> .....	<b>3</b>
Art. 2.....	3
<i>Art und Zweck des Vereins:</i> .....	3
<b>C. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>3</b>
Art. 3.....	3
<i>Mitgliedschaft - Beiträge:</i> .....	3
Art. 4.....	5
<i>Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuordnung zum Vereinsjahr:</i> .....	5
Art. 5.....	5
<i>Stimmberechtigte Mitglieder:</i> .....	5
Art. 6.....	5
<i>Erlöschen oder Veräusserung der Mitgliedschaft:</i> .....	5
Art. 7.....	6
<i>Kündigung der Mitgliedschaft:</i> .....	6
Art. 8.....	6
<i>Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hellomind:</i> .....	6
<b>D. FINANZIELLE MITTEL UND WERTE</b> .....	<b>6</b>
Art. 9.....	6
<i>Mittel des Vereins:</i> .....	6
<b>E. ORGANISATION</b> .....	<b>7</b>
Art. 10.....	7
<i>Organe des Vereins hellomind:</i> .....	7
Art. 11.....	7
<i>Die Vereinsversammlung – Stellung/Einberufung:</i> .....	7
Art. 12.....	7
<i>Die Vereinsversammlung – Zuständigkeit:</i> .....	7
Art. 13.....	8
<i>Die Vereinsversammlung – Aufnahme und Bekanntgabe von Traktanden:</i> .....	8
Art. 14.....	8
<i>Die Vereinsversammlung – Beschlussfassung:</i> .....	8
Art. 15.....	9
<i>Der Vereinsvorstand – Zusammensetzung/Wahl:</i> .....	9
Art. 16.....	9
<i>Der Vereinsvorstand – Zeichnungsberechtigung / Öffentlichkeit:</i> .....	9
Art. 17.....	10
<i>Der Vereinsvorstand – Beschlussfassung:</i> .....	10
Art. 18.....	11
<i>Der Vereinsvorstand – Leitung des hellomind Clubs:</i> .....	11
Art. 19.....	11
<i>Der Vereinsvorstand – Austritt aus dem Verein:</i> .....	11
Art. 20.....	12
<i>Buchführung - Leistungsentgelte - Handelsregistereintrag - Revisionsstelle:</i> .....	12
<b>F. HAFTUNG</b> .....	<b>13</b>
Art. 21.....	13
<i>Haftung des Vereins gegenüber Dritten und Mitgliedern:</i> .....	13
<b>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
Art. 22.....	13
<i>Schluss- und Übergangsbestimmungen:</i> .....	13
Art. 23.....	13
<i>Rechtsgültigkeit des Vereins:</i> .....	13
Art. 24.....	13
<i>Gültigkeit der neuen Statuten:</i> .....	13
Art. 25.....	13
<i>Gerichtsort:</i> .....	13



## A. Name und Sitz

### Art. 1

#### *Name und Sitz des Vereins:*

Unter dem Namen *hellomind* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat seinen Sitz in der Schweiz, an der auf dem Inter-  
netportal von *hellomind* unter [www.hellomind.org](http://www.hellomind.org) auf dem Link „Impressum“ als Sitz angegebene Adresse.

## B. Art und Zweck

### Art. 2

#### *Art und Zweck des Vereins:*

*hellomind* ist eine Non-Profit-Ethik-Organisation gemeinnütziger Natur, die sich persönlichkeits-, bewusstseins-, gesellschafts- und glückfördernden und -bildenden Themen widmet. Auch wohltätige, gesellige oder andere nicht wirtschaftlich ausgerichtete Aufgaben und Anlässe, die mit den Themen des Vereines zu tun haben, können zum Tätigkeitsfeld des Vereins gehören.

## C. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### *Mitgliedschaft - Beiträge:*

##### a) Vereins-Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins *hellomind* sind ausschliesslich natürliche Einzelpersonen, die Aktivmitglieder sind.
2. Aktivmitglied wird man durch unentgeltliche Tätigkeiten für den Verein in Form von Freiwilligenarbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in Höhe von mindestens 180 Arbeits-Std. pro Mitgliederjahr. Aktiv-Mitglieder sind automatisch *hellomind* Club-Mitglieder.
3. Die Aktivmitgliedschaft beginnt nach Abschluss eines Mitgliederjahres, in dem ein *hellomind* Club-Mitglied oder ein Aktivmitglied den Art.3, Punkt a) 2. erfüllt hat und endet am Ende des Mitgliederjahres, in dem Art.3, Punkt a) 2. vom Aktivmitglied nicht erfüllt wurde.
4. Nach Beendigung einer Aktiv-Mitgliedschaft, wird das Aktivmitglied automatisch *hellomind* Club-Mitglied. Das erste Club-Mitgliedschaftsjahr ist für Mitglieder nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft gratis.
5. Für Aktivmitglieder ist die *hellomind* Club-Mitgliedschaft kostenfrei.
6. Statt unentgeltliche Tätigkeiten gemäss Art.3, Punkt a) 2. für den Verein zu leisten, können dem Verein die nicht geleisteten Stunden ersatzweise finanziell entgolten werden, so dass der Verein die Personalkosten für die entsprechenden Arbeitsleistungen aufbringen kann.



7. Die Personalkosten gemäss Art.3, Punkt a) 6. betragen CHF 65.00 pro Std. (Stand 1.1.2017) und können vom Vereinsvorstand auf den Beginn eines Kalenderjahres um maximal 10% erhöht werden.
8. Einem Aktivmitglied werden solche erhöhten Personalkosten gemäss Art.3, Punkt a) 7. wie folgt berechnet: Ab Beginn eines Mitgliederjahres im jeweiligen Kalenderjahr gilt der neue erhöhte Std.-Ansatz für das laufende Kalenderjahr. Vorher gelten für die Berechnung der Personalkosten die Std.-Ansätze des Kalendervorjahres.

## b) *hellomind* Club-Mitglieder

1. *hellomind* Club-Mitglieder sind keine Vereinsmitglieder sondern lediglich Mitglieder des *hellomind* Clubs.
2. Der *hellomind* Club ist ein Zusammenschluss von Clubmitgliedern, die eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder andere Körperschaften sein können.
3. *hellomind* Club-Mitglieder, sind Freunde des *hellomind* Vereins, die vom Club gegen einen Jahresbeitrag von besonderen Dienstleistungen, wie z.B. Zugang zum Club-Mitgliederbereich im Internet, Club-Mitgliederrabatten und anderen Club-Vergünstigungen profitieren.
4. Der *hellomind* Club-Mitglieder-Jahresbeitrag beträgt pro natürliche Einzelperson CHF 45.00 (Stand 1.1.2017). Für juristische Personen, Organisationen oder andere Körperschaften kann der Vereinsvorstand die Beiträge pro Person senken.
5. Der *hellomind* Club-Mitglieder-Jahresbeitrag kann vom Vereinsvorstand an die Menge der Club-Aktivitäten und -Angebote oder im Rahmen der üblichen Teuerung angepasst werden. Beitragserhöhungen gelten jeweils ab Beginn eines neuen Mitgliederjahres.

## c) Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Der *hellomind* Verein hat sehr viel vor und benötigt daher nicht nur Hilfe in Form von Spenden, Zuwendungen und Legaten, sondern auch in Form von Freiwilligenarbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeiten (unentgeltliche Arbeit) für seine ethischen Ziele.
2. Der Vereinsvorstand kann für geleistete Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten den Mitarbeitern kleine Dankeschön-Geschenke abgeben. Solche Geschenke sind kein Entgelt und können daher auch nicht in Geld ausbezahlt werden. Sie sind lediglich ein Dankeschön und eine Anerkennung für den unentgeltlichen Einsatz.
3. Ein Dankeschön-Geschenk darf den Wert von CHF 250.00 nicht übersteigen (Stand 1.1.2017). Der Maximalbetrag erhöht sich linear mit der Erhöhung des Personalkostenansatzes gemäss Art.3, Punkt a) 7.
4. Der Maximalansatz gemäss Art.3, Punkt c) 3 für Dankeschön-Geschenke darf in einem Kalenderjahr nicht überstiegen werden. Ein Dankeschön-Geschenk darf sich aus mehreren kleinen Geschenken zusammensetzen,



## d) Befreiung von Mitgliederbeiträgen

1. Die Vorstandsmitglieder und angestellten Mitarbeiter sowie alle Delegierten des *hellomind*-Vereins nach Art. 10 sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 4, Punkt a) sowie von Leistungen gemäss Art. 3, Punkt a) 2. befreit.
2. Die in Art. 3. Punk d) 1 genannten Personen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des *hellomind* Clubs.
3. Der Vorstand des Vereins kann ausgewählte Mitglieder des Vereins vom Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4, Punkt a) ganz oder teilweise befreien. Es bedarf dazu der Einstimmigkeit des Vorstandes.
4. Lieferanten, externen Dienstleistern besonderen Sponsoren und Förderern des Vereins sowie dem Vorstand besonders nahe stehenden Personen kann der Vorstand die Befreiung von den Jahresbeiträgen für *hellomind* Club-Mitglieder gemäss Art. 3, Punkt b) 4. und Punkt b) 5. einräumen. Es bedarf dazu der Stimmenmehrheit des Vorstandes.

## Art. 4

### *Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuordnung zum Vereinsjahr:*

- a) Mitgliederbeiträge im Sinne dieser Statuten sind Jahresbeiträge von *hellomind* Club-Mitgliedern gemäss Art. 3, Punkt b) 4. und Punkt b) 5. sowie Zahlungen von Aktivmitgliedern gemäss Art. 3, Punkt a) 6. bis Punkt a) 8.
- b) Alle Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4, Punkt a) sind jährlich per Ende des Kalendermonats fällig, in dem die natürliche oder juristische Person, Organisation oder andere Körperschaft erstmals beitragspflichtiges Mitglied von *hellomind* wird. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für die kommenden 12 Kalendermonate (persönliches Mitgliederjahr), unabhängig vom Vereinsjahr oder Kalenderjahr.
- c) Der erste Mitgliederbeitrag für den Beginn der Mitgliedschaft, ist mit Stellung der Beitragsrechnung fällig. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Einganges des Mitgliederbeitrages auf dem Vereinskonto.
- d) Das erste Mitgliederjahr besteht aus 12 vollen Kalender-Monaten plus der Tage bis zum ersten Monatsende seit Beginn der Mitgliedschaft gemäss Punkt 4 c), Satz 2.
- e) Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet

## Art. 5

### *Stimmberechtigte Mitglieder:*

Nur Aktivmitglieder gemäss Art. 3, Punkt a) 1. bis Punkt a) 3. sind Vereins-Mitglieder und daher an der Vereinsversammlung stimmberechtigte Mitglieder.

## Art. 6

### *Erlöschen oder Veräusserung der Mitgliedschaft:*

Die *hellomind* Vereins-Mitgliedschaft sowie die *hellomind* Club-Mitgliedschaft sind weder veräusserbar noch vererbbar. Sie erlischt mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder mit dem Erlöschen des Mitgliedes (juristische Person, Organisation oder andere Körperschaft).



## **Art. 7**

### *Kündigung der Mitgliedschaft:*

- a) Kündigung durch den Verein  
Jede Mitgliedschaft kann vom Vereinsvorstand auf Ende des persönlichen Mitgliederjahres gemäss Art. 4, Punkt b) bis Punkt d) mit einer vorausgegangenen Frist von einem Monat ohne Begründung gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- b) Kündigung durch das Mitglied  
Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied (Vereins-Mitglied oder *hellomind* Club-Mitglied) erfolgt durch einfache Nichtzahlung des fälligen Mitglieder-Beitrages gemäss Art.4, Punkt a) bis Punkt d) und ist 30 Tage nach Fälligkeit gültig. Eine schriftliche Kündigung oder Begründung ist nicht nötig.
- c) Folgen der Kündigung  
Durch die Kündigung verliert das Mitglied jegliche Mitgliedervergünstigungen und Berechtigungen, wie z.B. Zugang zum Mietgliederbereich auf den Internetplattformen des Vereins, Rabatte und andere Vergünstigungen, Zugangsberechtigungen an Veranstaltungen, Stimmrechte etc.

## **Art. 8**

### *Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein hellomind:*

- a) Der Vereinsvorstand kann jede Mitgliedschaft ohne die Pflicht einer Begründung jederzeit auf jeden Zeitpunkt auflösen, sofern der gesamte Vereinsvorstand dies durch Mehrheitsbeschluss bestimmt und den Beschluss schriftlich festhält und mindestens im Protokoll der Vorstandssitzung begründet (interne Begründung).
- b) Bei einer Auflösung der Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand werden nicht gebrauchte Mitgliederbeiträge dem Mitglied auf schriftliches Verlangen pro rata temporis (Monatsbasis) zurückerstattet, sofern das Mitglied ein Überweisungskonto angibt oder das Guthaben persönlich abholt.
- c) Ohne schriftliches Verlangen des Mitgliedes auf Rückerstattung von nicht gebrauchten Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 8, Punkt b) innert 30 Tagen nach der Auflösung der Mitgliedschaft, gelten die nicht gebrauchten Mitgliederbeiträge als Spenden an den Verein und sind daher dem ausgeschiedenen Mitglied nicht mehr geschuldet.

## **D. finanzielle Mittel und Werte**

### **Art. 9**

#### *Mittel des Vereins:*

Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4, Punkt a).
- Spenden
- Legate
- Andere Zuwendungen z.B. von Stiftungen, Firmen, privaten Personen etc.
- Bildungsangebote
- Freizeitangebote und Veranstaltungen
- Verkauf von *hellomind*-Artikeln und Dienstleistungen aller Art



## E. Organisation

### Art. 10

*Organe des Vereins hellomind:*

Die Organe des Vereins sind ihrer Rangfolge nach:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Delegierte des Vereinsvorstandes gemäss Art.14, Punkt d) und Art. 15, Punkt a) 4.
- d) Gegebenenfalls die Revisionsstelle gemäss Art.12, Punkt c).

### Art. 11

*Die Vereinsversammlung – Stellung/Einberufung:*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins *hellomind*. Sie wird vom Vereinsvorstand mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der geplanten Traktanden und mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich per E-Mail mit Angabe der definitiven Traktanden einberufen:

- a) einmal pro Vereinsjahr im ersten Semester nach Ende jedes Vereinsjahres (das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)
- b) auf Wunsch von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder
- c) nach Bedarf des Vereinsvorstandes

Die letztbekannte E-Mail-Adresse eines stimmberechtigten Mitgliedes, ist seine rechtsgültige Zustelladresse. Abgesandte E-Mails gelten als zugestellt. Ausnahmsweise kann der Vereinsvorstand mit einem stimmberechtigten Mitglied die einfache oder eingeschriebene Postzustellung zulassen. Diese Zulassung ist nur schriftlich gültig.

### Art. 12

*Die Vereinsversammlung – Zuständigkeit:*

Die Vereinsversammlung ist zuständig für die:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Organe)
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 15, Punkt b)
- c) Wahl der Revisionsstelle sofern gemäss Art. 20, Punkt h) vorhanden
- d) Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- e) Abberufung der Revisionsstelle sofern gemäss Art. 20, Punkt h) vorhanden
- f) Genehmigung von Vorlagen des Vereinsvorstandes
- g) Genehmigung der Traktanden der Vereinsversammlung



## **Art. 13**

*Die Vereinsversammlung – Aufnahme und Bekanntgabe von Traktanden:*

- a) Die Aufnahme von Traktanden in die Traktandenliste für eine Vereinsversammlung erfolgt durch:
  1. Bestimmung der Aufnahme durch den Vereinsvorstand
  2. Bestimmung der Aufnahme durch mindestens 25% aller zur Vereinsversammlung zugelassenen Mitglieder
- b) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste kann jedes bei der Vereinsversammlung zugelassene stimmberechtigte Mitglied beim Vereinsvorstand oder dem/den zuständigen Delegierten des Vorstandes stellen. Es besteht weder eine Pflicht zur Aufnahme in die Traktandenliste, noch eine Pflicht zur Begründung der Nichtaufnahme in die Traktandenliste noch eine Pflicht der Bekanntgabe des Antrages / der Anträge an die Vereinsversammlung.
- c) Nach Ausgabe der definitiven Traktandenliste können nur noch weitere Traktanden aufgenommen und in der Vereinsversammlung berücksichtigt werden, wenn die Vereinsversammlung einen Antrag zur Aufnahme in die Traktandenliste durch 75% der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen, direkt nach dem Verlesen der definitiven Traktandenliste stellt.

## **Art. 14**

*Die Vereinsversammlung – Beschlussfassung:*

- a) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident bzw. seine Vertretung gemäss Art. 15, Punkt a) 4 und Art. 14, Punkt d).
- c) Jeder Vereinsvorstand gemäss Art. 15, Punkt a) 1 bis Punkt a) 3 hat an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht wie jedes stimmberechtigte Mitglied.
- d) Schriftlich bevollmächtigte Delegierte des Vereinsvorstands sind an allen Vereinsversammlungen zugelassen, haben aber nur ein Stimmrecht in Vertretung eines von der Vereinsversammlung nach Art. 15, Punkt a) 1. bis Punkt a) 3. gewählten Vorstandsmitgliedes sofern das entsprechende Vorstandsmitglied dem Delegierten gemäss Art. 15, Punkt a) 4. für die Zeit seiner Vertretung seine Stimme für die Vereinsversammlung schriftlich übertragen hat. Bei Abwesenheit des Vereinspräsidenten bzw. seiner stimmberechtigten Vertretung und Stimmgleichheit in der Vereinsversammlung entscheidet der Vize-Präsident oder seine Vertretung, bei Abwesenheit beider Präsidenten und deren stimmberechtigten Vertretungen der Aktuar oder seine Vertretung in der hier genannten Reihenfolge.
- e) *hellomind* Club-Mitglieder haben kein Stimmrecht an einer Vereinsversammlung sowie kein Teilnahmerecht an einer Vereinsversammlung gemäss ihrem Status nach Art. 3, Punkt b) 1. bis Punkt b) 3.
- f) Der Vereinsvorstand kann Nichtmitglieder und nicht stimmberechtigte Mitglieder des *hellomind* Clubs zu Vereinsversammlungen zulassen. Diese Personen haben reinen Beobachterstatus. Die Zulassung hat schriftlich in Form einer Einladung zur Beobachtung der Vereinsversammlung zu erfolgen. Die schriftliche Einladung gilt als Zutrittskarte zur Vereinsversammlung.





- g) Der Vereinsvorstand kann die Zulassung einer Person ohne Stimmrecht an einer Vereinsversammlung jederzeit, d.h. vor oder nach Versammlungsbeginn ohne Begründung zurückziehen. Es bedarf dazu des einfachen Mehrs des Vorstandes. Schriftlichkeit ist dafür nicht vorgeschrieben. Die betroffenen an einer Vereinsversammlung anwesenden Personen haben diese auf Anweisung hin sofort zu verlassen.

## **Art. 15**

### *Der Vereinsvorstand – Zusammensetzung/Wahl:*

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
1. Präsident
  2. Vize-Präsident
  3. Aktuar
  4. Bei Bedarf – schriftlich „bevollmächtigte Delegierte“ eines Vorstandes nach Art. 15, Punkt a) 1. bis Punkt a) 3. bei Abwesenheiten als stellvertretendes Vorstandsmitglied mit oder ohne Stimmrecht und/oder Zeichnungsbefugnissen gemäss Art. 14, Punkt d). Art. 16, Punkt d) und Punkt e) sowie Art. 17, Punkt d).
  5. Bei Bedarf – schriftlich „bevollmächtigte Delegierte“ als Erweiterung des von der Vereinsversammlung gewählten Vereinsvorstandes mit oder ohne Zeichnungsbefugnissen gemäss Art. 16, Punkt e) und Punkt f).
- b) Jedes Vorstandsmitglied gemäss Art. 15, Punkt a) 1. bis Punkt a) 2.) wird von der Vereinsversammlung gewählt. Delegierte, mit und ohne Bevollmächtigung/en sowie der Aktuar werden durch den Vereinsvorstand bestimmt.
- c) Die Mitglieder des Vereinsvorstands konstituieren sich in Ihren Aufgaben selbst. In ihre Positionen können sie nur von der Vereinsversammlung gewählt werden.
- Die Amtszeit eines von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieds beträgt 5 Jahre. Auf das Amtsende eines Vorstandsmitglieds kann sich dieses der Vereinsversammlung immer wieder zur Wiederwahl stellen.
- d) Ein Vorstandsmitglied kann auf jede Vereinsversammlung zurücktreten. Das Rücktrittsgesuch muss in den Traktanden aufgeführt sein.
- e) Die Amtszeit von Delegierten des Vorstandes sowie des Aktuars wird vom Vorstand bestimmt. Wiederberufung ist immer möglich.

## **Art. 16**

### *Der Vereinsvorstand – Zeichnungsberechtigung / Öffentlichkeit:*

- a) Ausschliesslich der Vereinsvorstand oder von ihm schriftlich bestimmte bevollmächtigte Delegierte des Vorstandes können den Verein verbindlich gegen aussen vertreten, also in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Mitgliedern vom *hellomind Verein*.
- b) Die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 15, Punkt a) 1. bis Punkt a) 3. zeichnen für den Verein kollektiv zu zweit. Eine Ausnahme bildet Art 16, Punkt c). Zu berücksichtigen ist Art. 16, Punkt d) bis Punkt f).



- c) Die rechtsgültige Zeichnungsberechtigung für einzelne von der Vereinsversammlung gewählte Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift kann nur von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam schriftlich bestimmt werden. Die Einzelunterschrift kann dabei auch nur für bestimmte Geschäftsgebiete, Projekte oder Rechtsgeschäfte zugelassen werden.
- d) Nur alle von der Vereinsversammlung gewählten und bestimmten Vorstandsmitglieder gemäss Art.15, Punkt a) 1 bis Punkt a) 3. gemeinsam (Einstimmigkeit) können Delegierten nach Art.15, Punkt a) 4. eine Zeichnungsberechtigung schriftlich erteilen. Es kann nur Kollektivunterschrift zusammen mit von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern gewährt werden. Der Delegierte nach Art.15, Punkt a) 4. hat mit i.V. (in Vertretung) zu unterzeichnen. Mit i.V.Zeichnungsberechtigungen dürfen keine finanziellen Transaktionen durchgeführt werden sowie keine Veräusserungen von Vereinsbesitz. Die genannten Unterschriftsberechtigungen können durch den Vereinsvorstand jederzeit wieder entzogen werden. Es bedarf dazu der Schriftlichkeit mit Begründung und dem einfachen Mehr des von der Vereinsversammlung gewählten und bestimmten Vereinsvorstandes gemäss Art.15, Punkt a) 1 bis Punkt a) 3.
- e) Befugnisse zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch Delegierte des Vereinsvorstandes an andere Delegierte des Vereinsvorstandes sind ausgeschlossen.
- f) Nur alle von der Vereinsversammlung gewählten und bestimmten Vorstandsmitglieder gemeinsam (Einstimmigkeit) können an Delegierte nach Art. 15, Punkt a) 5. eingeschränkte Zeichnungsberechtigung erteilen (i.V. – in Vertretung). Diese Unterschriftsberechtigungen können für bestimmte Arbeitsgebiete als Kollektivunterschrift zu zweit, auch mit anderen Delegierten des Vorstandes oder auch als Prokura-Einzelunterschrift (p.P.) gewährt werden. Mit eingeschränkten Zeichnungsberechtigungen dürfen keine finanziellen Transaktionen durchgeführt werden sowie keine Veräusserungen von Vereinsbesitz. Die genannten Unterschriftsberechtigungen können durch den Vereinsvorstand jederzeit wieder entzogen werden. Es bedarf dazu der Schriftlichkeit mit Begründung und dem einfachen Mehr des von der Vereinsversammlung gewählten und bestimmten Vereinsvorstandes nach Art. 15, Punkt a) 1. bis Art. 15, Punkt a) 3.

## **Art. 17**

### *Der Vereinsvorstand – Beschlussfassung:*

- a) Eine Vorstandssitzung kann persönlich und/oder über jede Art der Fernkommunikation (Internet, Telefon u.ä.) stattfinden.
- b) Den Zeitpunkt von ordentlichen künftigen Vorstandssitzungen bestimmt das Gremium der Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied kann zudem jederzeit zu einer ausserordentlichen Vorstandssitzung einladen.
- d) Zur Durchführung einer Vorstandssitzung bedarf es des Beisitzes aller Vorstandsmitglieder gemäss Art.15, Punkt a) 1. bis Punkt a) 3. Vertretung ist nur möglich, wenn bevollmächtigte Delegierte gemäss Art.15, Punkt a) 4. bestehen. Die Vertretung bzw. der Delegierte erhält Zeichnungsberechtigung gemäss Art.16, Punkt d) und Punkt e) und kann bei Abwesenheit des von der Vereinsversammlung gewählten und bestimmten Vereinsvorstandes diesen ersetzen und ihn auch mit seiner



Stimme vertreten, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht des zu Vertretenden vorliegt.

- e) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr sofern nichts anderes durch die Statuten bestimmt ist.
- f) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen (mindestens Stichworte der Themen und Besprechungsergebnisse).
- g) Der Vereinsvorstand ist für die Anpassung der Statuten zuständig, wobei jede Änderung von der Vereinsversammlung genehmigt sein muss.

## **Art. 18**

*Der Vereinsvorstand – Leitung des hellomind Clubs:*

- a) Der *hellomind* Club wird vom Vorstand des *hellomind* Vereins geleitet und in seinem Aktivitäten und Dienstleistungen organisiert.
- b) Der *hellomind* Verein übernimmt alle Kosten und Aufwendungen sowie Rechte und Pflichten des *hellomind* Clubs und erhält dafür alle seine Einnahmen.
- c) Der Vereinsvorstand ist für den *hellomind* Club in gleicher Weise zeichnungsberechtigt wie für den Verein.
- d) Rechtlich ist der *hellomind* Club eine Abteilung des *hellomind* Vereins.
- e) Der Vereinsvorstand kann weitere Abteilungen des *hellomind* Vereins mit eigenem Label, wie z.B. den Sorgenfreiservice für gesonderte Zwecke betreiben. Für solche Abteilungen gelten die gleichen Vorschriften wie für den *hellomind* Club mit Ausnahme des Art. 3, Punkt b) 4. Der Vereinsvorstand bestimmt, ob und in welcher Höhe Beiträge für Mitgliedschaften bei Abteilungen des *hellomind* Vereins mit eigenem Label erhoben werden.

## **Art. 19**

*Der Vereinsvorstand – Austritt aus dem Verein:*

- a) Eine Abwahl von einem von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglied kann nur durch die Vereinsversammlung erfolgen.
- b) Bei einer Abwahl ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- c) Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf es mindestens 75% der an der Vereinsversammlung stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Bei jeglichem rechtswidrigen Verhalten eines Vorstandsmitglieds gegen den Verein oder gegen einzelne Mitglieder des Vereins scheidet dieses Mitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Die Rechtswidrigkeit muss bewiesen und protokolliert sein. Dieses Dokument gilt als rechtsgültige fristlose Kündigung ohne jeglichen Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Guthaben des Vorstandsmitgliedes verfallen in einem solchen Fall an den Verein *hellomind*. Bei Nicht-Einigung hat das zuständige Gericht gemäss Art. 25 zu entscheiden.
- e) Bei ausserordentlicher Kündigung durch ein Vorstandsmitglied, ist der Austretende verpflichtet einen adäquaten Ersatz vorzuschlagen bzw. dem Vorstand genügend Zeit einzuräumen einen adäquaten Ersatz zu finden (min. 3 Monate).



- f) Eine ausserordentliche Kündigung durch ein Vorstandsmitglied muss vom verbleibenden Vorstand einstimmig bewilligt werden. Dieser Beschluss ist spätestens zu fassen sobald ein adäquater Ersatz gefunden wurde oder der Vorstand genügend Zeit hatte, einen adäquaten Ersatz zu finden (min. 3 Monate).

## **Art. 20**

### *Buchführung - Leistungsentgelte - Handelsregistereintrag - Revisionsstelle:*

- a) Der Verein bezahlt dem Vereinsvorstand Leistungsentgelte für die erbrachten Leistungen in angemessener Höhe sofern es die Finanzfähigkeit des Vereins gemäss Art. 20, Punkt c) zulässt. Solange Art. 20, Punkt c) nicht erfüllt ist, arbeitet der Vereinsvorstand kostenfrei. Wenn Art. 20, Punkt c) für die Mindestdauer von 1 Jahr erfüllt ist und mit dem Überschuss Art. 20, Punkt b) erfüllt werden kann, sind die Leistungsentgelte des Vereinsvorstandes geschuldet.
- b) Der Mindestansatz für das Leistungsentgelt des Vereinsvorstandes ist der Std.-Ansatz gemäss Art. 3 Punkt a) 7. Dieser Mindestansatz gilt für den Aktuar. Für den Vize-Präsidenten gilt der doppelte Ansatz des Aktuars. Für den Vereinspräsidenten gilt der doppelte Ansatz des Vize-Präsidenten. Der Maximalansatz beträgt das 4-fache des Mindestansatzes. Der Mindestansatz für das Leistungsentgelt des Vereinsvorstandes kann vom Vereinsvorstand einstimmig bis auf maximal die Hälfte gekürzt werden. Der Vereinsvorstand hat nur Leistungsentgelte zugute, wenn Art. 20, Punkt c) erfüllt ist.
- c) Über die Finanzfähigkeit befindet der Vereinsvorstand. Die Forderungen der Vereinsvorstände können diesen als Angestellte des Vereins oder auf Wunsch auch an Firmen der Vorstandsmitglieder mit Handels- bzw. Unternehmensregistereintrag (UID) bezahlt werden. Die entstehenden Forderungen sind nur fällig und dürfen erst ausbezahlt werden, wenn alle Gläubiger gemäss Art. 20, Punkt d) und Punkt e) befriedigt sind und genügend Reserven für die mittelfristigen Verpflichtungen des Vereins über eine Dauer von ca. 1 Jahr gebildet sind.
- d) Private Auslagen von Vorstand oder Vereinsmitgliedern für den Verein werden vom Verein vollumfänglich vergütet. Vereinsmitglieder bedürfen eines Auftrages des Vereinsvorstandes, dass sie für den Verein Gelder privat auslegen dürfen und diese Auslagen akzeptiert und erstattet werden können.
- e) Der Vorstand kann Dritte d.h. Firmen und Dienstleister etc. mit Aufgaben des Vereins beauftragen sowie Mitarbeiter für entsprechende Aufgaben einstellen.
- f) Der Verein ist zur Buchführung gem. Art. 61 ZGB verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieses Art. kann eine einfache Buchhaltung geführt werden.
- g) Ein allfälliger Handelsregistereintrag erfolgt nach Verpflichtung gem. Art.61 ZGB.
- h) Der Verein ist nach Art 69b ZGB in Verbindung mit Art. 20, Punkt g) revisionspflichtig.



## F. Haftung

### Art. 21

*Haftung des Vereins gegenüber Dritten und Mitgliedern:*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Zum Vereinsvermögen zählen neben allen seinen liquiden Mitteln auch alle anderen veräusserbaren Werte, die im Besitze des Vereins stehen sowie auch rechtsverbindliche Guthaben aller Art, z.B. Guthaben von Mitgliedern, z.B. aus Mitgliederbeiträgen, Verträgen mit dem Verein usw. Dieses so beschriebene Vereinsvermögen haftet ausschliesslich.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 22

*Schluss- und Übergangsbestimmungen:*

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit aller an der Vereins-Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer durch den Vorstand bestimmten anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet (z.B. Caritas, Rotes Kreuz o.ä.).

### Art. 23

*Rechtsgültigkeit des Vereins:*

Die Statuten wurden am 16.7.2009 durch die erste Vereinsversammlung bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und den ersten Mitgliedern genehmigt und damit rechtsgültig begründet, womit der Verein ebenfalls rechtsgültig gegründet wurde.

### Art. 24

*Gültigkeit der neuen Statuten:*

Die vorliegenden neuen Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 16.7.2009 in vollem Umfang ab Datum der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Vereinsversammlung. Das Datum der Annahme steht auf dem Titelblatt der vorliegenden Statuten.

### Art. 25

*Gerichtsort:*

Der Gerichtsort des *hellomind-Vereins* für alle Streitigkeiten ist das am Sitz des Vereins gemäss Art.1 zuständige Gericht. Für den *hellomind-Verein* gilt Schweizerisches Recht.